

Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach

Veröffentlichung auf der Homepage www.neftenbach.ch

Sitzungen vom 31. August 2020

Gemeindeversammlungen am 25. November 2020

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die nächste ordentliche Gemeindeversammlung am Mittwoch, 25. November 2020 die Traktandenliste festgelegt. Es sollen folgende Geschäfte behandelt werden:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Jahresrechnung 2019 | Urs Müller |
| 2. Festsetzung Budget 2021 und Steuerfuss 2021 | Urs Müller |
| 3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans | Urs Müller |
| 4. Vorberatung Änderung Gemeindeordnung (Einführung Leitung Bildung) | Walter Feuchter |
| 5. Änderung Entschädigungsverordnung | Walter Feuchter |
| 6. Beantwortung von allfälligen Anfragen gem. § 17 des Gemeindegesetzes | Maja Reding Vestner |

Budget 2021

In der laufenden Rechnung wird mit einem Aufwand von CHF 32'368'700.- und einem Ertrag von CHF 14'413'400.- gerechnet. Der zu deckende Aufwandüberschuss von CHF 17'955'300.- soll durch 107 Steuerprozent (Budget 2020: 107%) gedeckt werden. Bei einem 100-prozentigen Gemeindesteuerertrag von CHF 16'150'000.- (Budget 2020 CHF 16'220'000.-) ergibt dies CHF 17'280'500.-. Der resultierende Aufwandüberschuss von CHF 674'800.- wird dem Bilanzüberschuss entnommen. Der interne Zinssatz wird auf 0,0% festgesetzt.

In der Investitionsrechnung betragen die Ausgaben im Verwaltungsvermögen voraussichtlich CHF 4'847'500.-, die Einnahmen CHF 300'000.-. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 4'547'500.-. Beim Finanzvermögen sind Ausgaben von CHF 166'300.- und Einnahmen von CHF 1'731'600.- geplant, was Desinvestitionen (Verkäufe) in der Höhe von CHF 1'565'300.- entspricht. Auf dem Verwaltungsvermögen sind insgesamt CHF 1'425'200.- Abschreibungen vorgesehen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des Steuerfusses auf 107 %.

Weitere Details zum Budget 2021 folgen in der kommenden Ausgabe des Mitteilungsblattes im Hinblick auf die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020.

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) legt die notwendigen Anlagen fest, um die ordnungsgemässe Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu gewährleisten.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, dem AWEL ein GWP zur Genehmigung einzureichen. Das GWP (bestehend aus Übersichtsplan, hydraulischem Funktionsschema, technischem Bericht und Kostenschätzung) ist eine zukunftsorientierte Planungsgrundlage und soll aufzeigen, wie die Wasserversorgung in der Gemeinde in ca. 30 bis 40 Jahren aussehen soll. Um mit der Planung und Entwicklung der Gemeinde Schritt zu halten (Nutzungsplanung, Bevölkerungsentwicklung, usw.), ist es unerlässlich, das GWP periodisch (mindestens alle 10 bis 15 Jahre) zu überarbeiten.

Das GWP der Gemeinde Neftenbach ist aus dem Jahr 2005 und wurde im Jahr 2013 bezüglich hydraulischer Situation aktualisiert. Die Teilüberarbeitung aus dem Jahr 2013 ist nur bedingt geeignet, um Auskunft über die notwendigen Investitionen zur Gewährleistung einer sicheren und finanziell abgesicherten Wasserversorgung zu geben. Zudem bilden das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) zusammen mit einem aktuellen GWP die Führungsinstrumente für eine nachhaltige Sicherstellung der Wasserversorgung. Deshalb wurde das Ingenieurbüro Gujer AG mit der Erarbeitung eines neuen Generellen Wasserversorgungsprojektes beauftragt.

Die bestehende Infrastruktur und der Zustand, die aktuelle und künftige Versorgungssituation, die erforderlichen Anpassungen der Infrastruktur und deren Kosten sowie die Trinkwasserversorgung in Notlagen wurden untersucht und behandelt. Die Massnahmen, um die Anforderungen der Wasserversorgung zu gewährleisten, werden bis zum Planungshorizont 1 im Jahr 2030 identifiziert. Der Planungshorizont 2 liegt im Jahr 2050 und dient der Früherkennung. In der Summe ergibt sich für die Wasserversorgung Neftenbach ein Investitionsbedarf von rund CHF 12 Mio. bis zum Jahr 2030. Geplant ist eine jährliche Erneuerungsrate des Leitungsnetzes von rund 1.5% in den nächsten 10 Jahren.

Der Gemeinderat hat das neue Generelle Wasserversorgungsprojekt genehmigt und dem Kanton Zürich zur Prüfung übermittelt.

Unterhaltsgenossenschaft Neftenbach, Beitrag an Strassensanierung

Die Unterhaltsgenossenschaft Neftenbach ist Eigentümerin von ca. 80 km Strassen. Davon sind ca. 10 km asphaltiert. Sie beabsichtigt in den Jahren 2020 bis 2022 in drei Etappen gut 8 km Asphaltstrassen zu sanieren. Sie hat dazu ein Projekt erarbeitet und der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht. Die Baudirektion das Projekt genehmigt und die Baufreigabe erteilt sowie den Bundes- und den Staatsbeitrag zugesichert.

Das Projekt verursacht der Unterhaltsgenossenschaft Kosten von ca. CHF 295'000. Sie kann mit einem Bundes- und einem Kantonsbeitrag von ca. CHF 145'000 rechnen. Die Unterhaltsgenossenschaft hat die Gemeinde angefragt, ob sie ebenfalls einen Beitrag an die Strassensanierung ausrichtet.

Die Sanierung der Strassen soll so erfolgen, dass die Lebensdauer der Strassen 20 bis 30 Jahre verlängert wird. Es ist sinnvoll, dem Unterhalt der Strassen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und diesen auch rechtzeitig vorzunehmen. So können grössere Investitionen in Zukunft verhindert werden. Entsprechend soll auch der Unterhalt der Kiesstrassen neben der Sanierung der asphaltierten Strassen nicht zu kurz kommen. Mit einem zusätzlichen Gemeindebeitrag kann dies erreicht werden. Der Gemeinderat richtet der Unterhaltsgenossenschaft in den Jahre 2020 – 2022 je einen Beitrag von CHF 16'500 an das Projekt aus.

Organisationsstatut Schule, Einführung Leitung Bildung Änderung Gemeindeordnung

Die Schulpflege hat sich im Januar 2019 das Legislaturziel gesetzt, die Organisation und Führungsstrukturen der Schule Neftenbach zu überprüfen. Diese Überprüfung fand im Februar und März 2019 unter Beizug der Firma Federas statt und fand seinen Niederschlag im Abschlussbericht vom 7. April 2019. Die Empfehlung, die Organisationsstrukturen zu überarbeiten wurden wahrgenommen und eine Arbeitsgruppe erarbeitete ein Organisationsstatut. Mit Beschluss Nr. 283 vom 21. Januar 2020 hat die Schulpflege entschieden, dass zur operativen Führung der gesamten Schule eine umfassende Leitung Bildung eingeführt wird und gleichzeitig das neue Organisationsstatut genehmigt. Im Laufe des Frühjahres 2020 wurden zusätzlich zur Unterstützung des Schulbetriebs eine Fachstelle Sonderpädagogik sowie eine Fachstelle Medien + ICT geschaffen.

Voraussetzung für die Einführung der Leitung Bildung ist gemäss § 43 des Volksschulgesetzes, dass die Leitung Bildung in der Gemeindeordnung vorgesehen ist und die Gemeinde mindestens drei Schulen führt. In der gültigen Gemeindeordnung der Gemeinde Neftenbach ist die Leitung Bildung noch nicht vorgesehen. Deshalb ist zur Einführung der Leitung Bildung eine Anpassung der Gemeindeordnung vorzunehmen. Die Schulpflege beantragt die Leitung Bildung in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Vorgängig erfolgt eine Vorberatung an der Gemeindeversammlung. Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Die vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung und die Einführung der Leitung Bildung für die Schule Neftenbach bringt eine Trennung zwischen operativen und strategischen Führungsaufgaben. Die Schulpflege wird von operativen Aufgaben entlastet und kann sich ganz der politischen und strategischen Führung der Schule widmen. Das entlastet die Schulpflege massgeblich. Der Zeitaufwand, welche die Mitglieder der Schulpflege für die Behördentätigkeit aufwenden müssen, reduziert sich erheblich und liegt in Zukunft wieder in einem miliztauglichen Rahmen. Die Leitung Bildung übernimmt weiter einen Teil der administrativen Aufgaben der Schulleitungen. So können sich die Schulleitungen ganz auf die pädagogisch, personell, finanziell und organisatorisch Führung der Schulen konzentrieren. Wenn durch übergeordnetes Recht vorgesehen, unter Mitwirkung der Schulkonferenz.

Die Leitung Bildung wird jährlich wiederkehrende Mehrkosten von CHF 134'000.- verursachen. Es ist vorgesehen, dass mit der Einführung der Leitung Bildung die Behördenentschädigung der Schulpflege reduziert wird. Ebenso wird die Schulverwaltung nach einer Einführungsphase um mindestens 20% entlastet werden können. Die gesamthaften Mehrkosten von CHF 62'000.- sind in Anbetracht der klaren Trennung zwischen strategischer und operativer Führung und der damit einhergehenden Entlastung der Schulpflege sowie der Stärkung der Miliztauglichkeit der Schulpflege gerechtfertigt und tragbar.

Grundsätzlich ist die Schulpflege eigenständig und für die Organisation innerhalb des Bereichs Schule und Bildung zuständig. Der Gemeinderat hat hier keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss. Die neue Organisation und die Einführung der Leitung Bildung ist zum Wohle der Gemeinde Neftenbach, der Schule und der Kinder und Jugendlichen an der Schule. Die Begründungen der Schulpflege sind nachvollziehbar und es gibt keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Bereiche. Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Schulpflege und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Änderung Entschädigung Schulpflege

Die Schulpflege beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Änderung der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung soll mit der Möglichkeit zur Schaffung einer Leitung Bildung ergänzt werden. Die Einführung der Leitung Bildung ist auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 beabsichtigt.

Die Schule Neftenbach hat in den vergangenen Jahren eine umfassende Prüfung der Organisation- und Führungsstrukturen vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass ein erheblicher Anpassungsbedarf in den Strukturen vorliegt. Es wurde ein neues Organisationsstatut erarbeitet. Das neue Organisationsstatut sieht eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben vor. Die strategischen und politischen Aufgaben verbleiben bei der Schulpflege und die operativen Aufgaben sind bei der neu zu schaffenden Leitung Bildung, der Schulleitung und der Schulverwaltung angesiedelt. Mit dieser neuen Führungsstruktur wird die Schulpflege von vielen operativen Tätigkeiten entlastet und der Aufwand für dieses Behördenamt reduziert sich merklich.

Mit der Leitung Bildung wird eine neue Stelle geschaffen. Das führt künftig zu Personal- und Sachkosten. Andererseits kann die Entschädigung für die Mitglieder der Schulpflege durch den Wegfall der operativen Tätigkeiten reduziert werden. Die Schulpflege beantragt deshalb eine Reduktion ihrer Entschädigung in 2 Schritten. In einem ersten Schritt soll auf den 1. August 2021 (Zeitpunkt Einführung Leitung Bildung) die Entschädigungen für das Präsidium von CHF 40'000 auf CHF 32'000 sowie für die Mitglieder von CHF 23'000 auf CHF 17'500 gesenkt werden. Gleichzeitig soll die Entschädigung für Sonderaufwand von max. CHF 8'000 gestrichen werden. Nach der Einführungsphase kann dann auf den Beginn der neuen Amtsperiode die Entschädigung für die Mitglieder von CHF 17'500 auf CHF 14'500 gesenkt werden. Beim Präsidium erfolgt keine weitere Senkung, da bereits im ersten Schritt auf die volle Reduktion der Arbeitslast geachtet wird.

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen, wie die Entschädigung von Behördenmitgliedern. Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Der Antrag der Schulpflege ist begründet, nachvollziehbar und vertretbar. Eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben ist gewünscht und hilft der Stärkung der Miliztauglichkeit von Behörden. Zu erwähnen ist auch, dass eine ähnliche Struktur bei der Gemeinde mit dem Gemeindeschreiber und der Verwaltung seit langem selbstverständlich ist. Es ist nachvollziehbar, dass die Behördenentschädigung frankenmässig nicht in dem Umfang reduziert werden kann, wie die Personalkosten für die Leitung Bildung neu anfallen. Ebenfalls verständlich ist, dass die Behördenentschädigung nicht in einem Schritt reduziert werden kann. Eine Übergangsfrist von einem Jahr von der Einführung Leitung Bildung bis zur vollen Reduktion der Entschädigung ist ausreichend und vertretbar. Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Schulpflege und beantragt der Gemeindeversammlung der Änderung der Entschädigungsverordnung unter dem Vorbehalt der Einführung der Leitung Bildung zuzustimmen.

Projektierung Neubau Schwimmbadgebäude

Der Gemeinderat hatte im Frühsommer die Projektierung eines neuen Betriebsgebäude für das Schwimmbad in Auftrag gegeben. Ursprünglich war das Ziel, das Projekt der Gemeindeversammlung am 25. November 2020 zur Krediterteilung vorzulegen. Während den Planungsarbeiten sind Gegebenheiten zum Vorschein gekommen, welche zu Beginn nicht vorhersehbar waren oder gehofft wurde, dass diese umgangen werden können. Das führte einerseits zu leichten Verzögerungen bei der Planung und andererseits zu einer höheren Kostenschätzung für den Neubau.

In einem nächsten Schritt wird das Vorhaben nochmals überprüft und mit anderen Varianten verglichen. Schlussendlich soll der Gemeindeversammlung ein funktionales, optisch ansprechendes und finanziell

vertretbares Projekt vorgelegt werden. Dafür wird zusätzliche Zeit benötigt, so dass das Projekt nicht der kommenden Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann. Der Gemeinderat ist bestrebt, ein gutes, nachhaltiges und vertretbares Projekt zu erstellen und zur gegebenen Zeit der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Gemeinderat Neftenbach

Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Neftenbach, 14. September 2020